

Anbringung von Geländern auf dem Gehweg der Bahnstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02263
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
am 08.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13927

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02263

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 21.02.2019 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem hat am 08.11.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach auf dem Gehweg entlang der Bahnstraße ein Geländer angebracht werden soll, um so PKW am widerrechtlichen Befahren der Gehwege zu hindern.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Verkehrsgeländer dienen zum Schutz vor unerwarteten Betretens der Fahrbahn. Sie kommen vor allem in Bereichen mit hohem Aufkommen von Kindern wie z. B. vor Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen zum Einsatz. Verkehrsgeländer sind nicht geeignet Gehbahnen vor widerrechtlichem Befahren zu schützen.

Hinzu kommen in diesem Fall die äußeren Rahmenbedingungen. So beträgt die Gehbahnbreite in der Bahnstraße durchschnittlich ca. 1,75 m. Gemäß geltenden Vorschriften müssen Einbauten vom Fahrbahnrand mindestens 0,30 m Abstand halten.

Ein Verkehrsgeländer hat eine Breite von ca. 8 cm. Bei dessen Einbau verblieben somit lediglich ca. 1,37 m lichte Gehbahnbreite. Nach E DIN 18030 muss die lichte Breite von Bewegungsflächen (auch Gehbahnen) mindestens 1,50 m betragen. Eine geringere Breite ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur punktuell möglich. Deshalb ist das Anbringen von Geländern entlang der Gehbahnen in der Bahnstraße nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02263 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem am 08.11.2018 kann nach Maßgabe des Vortrags nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Dem Wunsch nach Anbringen von Geländern auf dem Gehweg in der Bahnstraße kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02263 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem am 08.11.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Otto Steinberger

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - RG 4

An das Baureferat - T1, T2, T/Vz zu T-Nr. 18619
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.